

Vorlage Nr.: V1289/16
Datum: 8. November 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 - 76, Besondere Schadensereignisse, Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 auf Grundlage der Bewilligung 30.06.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse sowie auf den jeweiligen Projekten - zur Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 hinsichtlich förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten auf Grundlage der Bewilligung sowie bereits Verwendungsnachweis geprüfter und damit abgeschlossener Maßnahmen zum Stand 30.06.2016 (gemäß Anlage 1) vorzunehmen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zusätzlichen Eigenmittelbedarfe gemäß Anlage 2 den jeweiligen Ämtern in den Haushalt und gemäß Anlage 3 dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden in den Wirtschaftsplan einzustellen.

2. Abweichende Bewilligungen im laufenden Zuwendungsverfahren können weiterhin budgetneutral fortlaufend im Haushalt angepasst werden. Zusätzliche Eigenmittel für nicht förderfähige Leistungen sind aus dem Budget des jeweiligen Fachamtes oder Eigenbetriebes über- oder außerplanmäßig entsprechend der vorgegebenen Wertgrenzen bereitzustellen. Bei notwendigen städtischen Eigenmitteln über 150.000 Euro sind entsprechende Einzelbeschlüsse durch die zuständigen Gremien zu fassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2341/13 - Nettoeinsparung

V2577/13 - Wiederaufbauplan der Landeshauptstadt Dresden zum Juni-Hochwasser 2013

V1039/16 - Wiederaufbauplan für die Landeshauptstadt Dresden zum Juni-Hochwasser 2013 in der Fassung vom 30. September 2015/20. Oktober 2015 sowie das daraus resultierende Hochwasserbudget, Fortschreibung der Antragstellung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

siehe Anlagen 2 und 3

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

siehe Anlagen 2 und 3

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:Deckung erfolgt aus Liquiditätsreserve
(V2341/13)

PSP-Element:

60.100.6120.2013 - Entnahme Liquiditätsreserve Hochw. 2013

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Beschlusspunkt 1 - Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse sowie auf den jeweiligen Projekten - zur Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 hinsichtlich förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten auf Grundlage der Bewilligung sowie bereits Verwendungsnachweis geprüfter und damit abgeschlossener Maßnahmen zum Stand 30.06.2016 (gemäß Anlage 1) vorzunehmen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zusätzlichen Eigenmittelbedarfe gemäß Anlage 2 den jeweiligen Ämtern in den Haushalt und gemäß Anlage 3 dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden in den Wirtschaftsplan einzustellen.

Gemäß Abschnitt D der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 werden Maßnahmen der öffentlichen Infrastruktur zur Beseitigung der infolge des Hochwassers 2013 verursachten unmittelbaren Schäden und zum nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur gefördert. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen werden, auch bei nachträglichem Hinzutritt, auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers angerechnet. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Höhe zu 100 Prozent bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Wiederaufbauplan für die Landeshauptstadt Dresden (LHD) aus dem Jahr 2013 wurde mittels der Vorlage V2577/13 den Stadträten am 12. Dezember 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt und die Oberbürgermeisterin mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt. Der Wiederaufbauplan beinhaltet die plausibel anerkannten Schadenshöhen pro Maßnahme, in dessen Rahmen die Anträge bis zum 30. Juni 2015 für 268 Maßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen und Brücken, Sport, Bäder, Umwelt, Spielplätze und Grünflächen, Verkehrsbetriebe (DVB AG), DREWAG, Stadtentwässerung und dem sonstigen Bereich zuzuordnenden Vorhaben bei den beiden Bewilligungsstellen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und der Sächsischen Aufbaubank (SAB) gestellt werden konnten.

Das offizielle Antragsverfahren gemäß der Richtlinie Hochwasser 2013 wurde zum 30.06.2016 abgeschlossen. Durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) wurden bisher insgesamt ca. 65,9 Mio. EUR bewilligt (Anlage 1).

Die Beantragung weiterer förderfähiger Mehrkosten in der Realisierungsphase bis zum Abschluss der Maßnahmen ist weiterhin in Absprache mit den Bewilligungsstellen und der Koordinierungsstelle Kommunales Investitionsprogramm und Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (KKIH) möglich. Jedoch wurde die Budgetsteuerung der Hochwasserfördermittel für den gesamten Freistaat Sachsen durch die Koordinierungsstelle übernommen. Der Fördermittelgeber hat zudem auf seiner letzten Konferenz mit allen Hochwasserstäben der Landkreise und kreisfreien Städte deutlich gemacht, dass die Bereitstellung einer weiteren Tranche nicht mehr möglich sein wird. Es gilt daher nun für alle Landkreise und kreisfreien Städte das Prinzip der Rangfolge bei der Beantragung von Mehrkosten.

Gemäß Festlegung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, für die mit dem Junihochwasser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen in den speziell dafür vorgesehenen Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse sowie auf Projekten abzubilden.

Die Maßnahmen wurden einnahme- und ausgabeseitig jeweils außer- und überplanmäßig veranschlagt. Die Grundlage für die Fortschreibung der Veranschlagung gemäß Anlage 2 für die Fachämter und gemäß Anlage 3 für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden sind die zum Stand 30.06.2016 bei der Landeshauptstadt Dresden eingegangenen Zuwendungsbescheide bzw. Abschlussbescheide nach einem geprüften Verwendungsnachweis. Bei der Fortschreibung der Ansätze wurden die bisher veranschlagten Haushaltsmittel entsprechend berücksichtigt.

Beschlusspunkt 2 - Abweichende Bewilligungen im laufenden Zuwendungsverfahren können weiterhin budgetneutral fortlaufend im Haushalt angepasst werden. Zusätzliche Eigenmittel für nicht förderfähige Leistungen sind aus dem Budget des jeweiligen Fachbereiches über- oder außerplanmäßig entsprechend der vorgegebenen Wertgrenzen bereitzustellen. Bei notwendigen städtischen Eigenmitteln über 150.000 Euro sind entsprechende Einzelbeschlüsse durch die zuständigen Gremien zu fassen.

Sofern die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel von den Bewilligungen zum 30.06.2016 abweichen, bei zusätzlicher Beantragung von Fachförderung oder bei nachhaltigen, die reine Schadenbeseitigung überschreitenden Maßnahmen sowie bei im Zuwendungsverfahren als nicht förderfähig anerkannten Kosten, sind zur Sicherung der Gesamtfinanzierung weitere städtische Eigenmittel erforderlich, soweit keine Spenden, Erstattungen aus Mitteln der Versicherung, Leistungen Dritter oder sonstige Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt auch weiterhin die Veranschlagung der Maßnahmen über- und außerplanmäßig in Ergänzung zu den bereits veranschlagten Mitteln in den Vorjahren vorzunehmen, da Korrekturen nach Erhalt der Bewilligungsbescheide nach dem 30.06.2016 in der Realisierungsphase der Maßnahmen erforderlich sind. Diese budgetneutralen Anpassungen, die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel sowie die Umschichtung von Mitteln im Haushalt sollen eigenständig von der Verwaltung vorgenommen werden.

Entsprechend der Hauptsatzung sollen kleinere Maßnahmen mit einem erforderlichen Eigenmittelanteil oder Kostensteigerungen von bis zu 150.000 Euro sowie zu 100 Prozent geförderte Maßnahmen von der Verwaltung überplanmäßig in den Haushalt sowie in die mittelfristige Finanzplanung zusätzlich eingeordnet werden. Maßnahmen mit einem Eigenmittelbedarf oder Kostensteigerungen größer 150.000 Euro bedürfen generell der Zustimmung der zuständigen Gremien.

In den Fällen, bei denen die Koordinierungsstelle Kommunales Investitionsprogramm und Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (KKIH) bzw. die jeweilige Bewilligungsstelle im Zuwendungsverfahren anfallende Mehrkosten nicht anerkennt, die Landeshauptstadt Dresden diese Maßnahmen aber vollständig umsetzen möchte bzw. muss (u. a. auch Präventivmaßnahmen und nachhaltige Maßnahmen), sind dafür weiterhin gesonderte Vorlagen der Fachbereiche zur Entscheidung hinsichtlich der generellen Durchführung, des Umfangs der Maßnahme und der Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel zu erstellen.

Die Deckung der in den Anlagen 2 und 3 dargestellten zusätzlichen Eigenmittelbedarfe erfolgt aus den mit der Vorlage V2341/13 bereitgestellten Mitteln in Höhe von gegenwärtig ca. 8,2 Mio. EUR. Diese wurden bereits vom Stadtrat ausdrücklich zur Deckung von nicht förderfähigen Kosten der Hochwasserschadensbeseitigung zurückgestellt und sind bis zum Abschluss des gesamten Förderverfahrens in der Liquiditätsreserve vorzuhalten. Das ist notwendig, weil angesichts der noch umzusetzenden Großprojekte, wie z. B. der Augustusbrücke, die wegen

ihrer Komplexität naturgemäß zuletzt fertiggestellt werden, das Mehrkostenrisiko weiterhin bestehen bleibt. Vor dem Hintergrund der o. g. nur noch begrenzt verfügbaren Hochwasserfördermittel beim Freistaat und des nunmehr geltenden Rangfolgeprinzips bei der Anzeige von Mehrkosten ist eine Risikovorsorge weiterhin erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Stand Zuwendungs-, Änderungs- bzw. Ablehnungsbescheide sowie Abschlussbescheide nach einem geprüften Verwendungsnachweis zum 30.06.2016
- Anlage 2: Weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse - sowie auf den jeweiligen Projekten zur Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 auf Grundlage der Bewilligung zum 30.06.2016
- Anlage 3: Weitere Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zur Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 auf Grundlage der Bewilligung zum 30.06.2016

Dirk Hilbert